

**SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER
SATZUNG
ZUR REGELUNG DES KOSTENERSATZES FÜR LEISTUNGEN DER
FREIWILLIGEN FEUERWEHR EISLINGEN/FILS
(FEUERWEHR-KOSTENERSATZ-SATZUNG - FwKS)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) hat der Gemeinderat der Stadt Eislingen/Fils am 29.04.2024 folgende Änderungssatzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Eislingen/Fils beschlossen:

Die Nr. 1 und Nr. 2 der ANLAGE ZU § 5 ABSATZ 1 DER SATZUNG ZUR REGELUNG DES KOSTENERSATZES FÜR LEISTUNGEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR EISLINGEN/FILS wird wie folgt neu gefasst:

§ 1

1. Personalkosten

Je Feuerwehrangehörigen ehrenamtlich

- | | |
|--|------------|
| a) Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde) | 25,80 Euro |
| b) Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde) | 25,80 Euro |

Je Feuerwehrangehörigen hauptamtlich gehobener Dienst

- | | |
|--|------------|
| c) Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde) | 72,80 Euro |
| d) Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde) | 72,80 Euro |

§ 2

2. a) genormte Fahrzeuge

wird aufgehoben

b) nicht genormte Fahrzeuge

wird zu Nr. 2a)

§ 3

Diese Änderungssatzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Eislingen/Fils tritt am 01.05.2024 in Kraft.

Eislingen/Fils, 29.04.2024

Klaus Heininger
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Eislingen/Fils, Schlossplatz 1, 73054 Eislingen (bzw. stadtinfo@eislingen.de) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.